PORR AG

PORR AG
Absberggasse 47 – A-1100 Wien

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per Email:
team.s.@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. April 2015

Betreff: Strafrechtsänderungsgesetz 2015 / Bilanzstrafrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf den Begutachtungsentwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, welcher samt Erläuterungen unter www.justiz.gv.at abrufbar ist. Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 soll es insbesondere zu einer Neufassung der Bestimmungen des Bilanzstrafrechts kommen.

Vorab möchten wir festhalten, dass die PORR als großes internationales Bauunternehmen besonderen Wert auf technische Exzellenz, kaufmännische Redlichkeit und unternehmerische Vision legt. Diese zentralen Unternehmenswerte bestimmen unseren Auftritt am Markt. Mit ihnen bauen wir eine solide Vertrauensbasis zu unseren Auftraggebern ebenso wie zu unseren Partnern auf und garantieren damit den reibungslosen Ablauf komplexer Projekte.

Im Sinne dieser Unternehmenswerte hat die PORR insbesondere in den Bereichen Rechnungswesen und Bilanzierung einen besonders hohen Anspruch. Neben den gesetzlichen Vorschriften gibt es eine Vielzahl an internen Vorgaben, die die Sicherheit gewähren, dass die in den Abschlüssen dargestellten Geschäftsfälle auch die wirtschaftliche Gebarung der Gesellschaft wiederspiegeln. Das Rechnungswesen ist ganzjährig in engem Kontakt mit der Abteilung Kostenrechnung und Controlling. In diversen Gesprächen mit den zuständigen Vorständen/Geschäftsführern wird laufend darauf geachtet, dass die veröffentlichten Bilanzziffern gemäß den gesetzlichen Anforderungen ein möglichst genaues Bild der Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wiedergeben.

Nach Durchsicht der „neuen" §§ 163a – 163d StGB des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 halten wir fest, dass wir uns vehement gegen „Bilanzkriminalität" aussprechen. Wir vertreten die Ansicht, dass die wissentlich unrichtige Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Unternehmens jedenfalls strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen sollte.

Als international tätiges und börsennotiertes Unternehmen erlauben wir uns jedoch zum derzeit vorliegenden Gesetzentwurf einige Vorschläge bzw. Anregungen darzulegen. Ziel unserer Anregungen ist es nicht, kriminelles Verhalten zu exculpieren, sondern Fehler – die aufgrund der hohen Komplexität der Bilanzerstellung in jedem Unternehmen auftreten können – nicht zu kriminalisieren.

1. Ausreichende gesetzliche Regelung in den bisherigen gesetzlichen Vorschriften

Die Straftatbestände „Bilanzfälschung" sind bereits in zahlreichen Einzelgesetzen (zB. § 255 AktG, § 122 GmbHG, § 64 SEG oder § 89 GenG) umfassend geregelt. Die Aufnahme der Bilanzfälschung in das Strafgesetzbuch könnte mit der Gefahr verbunden sein, anonymen Anzeigen Tür und Tor zu öffnen. Jede Fehlerfeststellung könnte zum Anlass genommen werden, ein Bilanzstrafverfahren anzuzeigen. Für Unternehmen könnte dies unvorhergesehene und negative Konsequenzen nach sich ziehen. Aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens müssten wohl umgehend personelle Konsequenzen gezogen werden. Bekanntlich können sich Ermittlungsverfahren über Jahre hinziehen, womit – selbst bei Einstellung des Verfahrens – mit negativen Folgen in der Außendarstellung des Unternehmens gegenüber der Allgemeinheit aber insbesondere auch gegenüber Investoren zu rechnen sind.

2. Zur subjektiven Tatseite

Im derzeitigen Begutachtungsentwurf sieht § 163 a (1) StGB folgendes vor:

§ 163a. (1) Wer als Entscheidungsträger (§ 2 Abs. 1 VbVG) eines in § 163c angeführten Verbandes oder sonst im Auftrag eines Entscheidungsträgers die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens erheblich unrichtig (Abs. 4) darstellt, indem er[...]

Unseres Erachtens sollte in § 163 a (1) StGB klar zum Ausdruck kommen, dass der Vorsatz des Täters bewusst auf die falsche Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage gerichtet sein muss. Wie bereits einleitend ausgeführt, soll dadurch vermieden werden, Fehler - die auftreten können – zu kriminalisieren. Das Strafrecht sollte schließlich die „ultima ratio" sein. Zur strafrechtlichen Verantwortung sollten daher nur jene herangezogen werden, die „wissentlich" eine falsche Darstellung vornehmen.

§ 163a. (1) Wer als Entscheidungsträger (§ 2 Abs. 1 VbVG) eines in § 163c angeführten Verbandes oder sonst im Auftrag eines Entscheidungsträgers wissentlich die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens erheblich unrichtig (Abs. 4) darstellt, indem er [...].

3. Zur objektive Tatseite

3.1 Zur Erheblichkeit

Die derzeitige Formulierung des Tatbestandes des § 163a StGB ist nicht klar definiert und außerdem zu weitreichend. Der derzeitige Entwurf sieht für die Definition der „Erheblichkeit" der unrichtigen Darstellung folgendes vor:

§ 163a (4) Die Unrichtigkeit einer Darstellung ist erheblich, wenn nach der Bedeutung der davon betroffenen Information und dem konkreten Ausmaß der Unrichtigkeit vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie Entscheidungen beeinflussen kann, die Empfänger auf der Grundlage der Darstellung treffen.

Insbesondere für international tätige und börsennotierte Unternehmen wie die PORR, könnte diese weite Formulierung des Tatbestandes negative Konsequenzen nach sich ziehen. Vor allem bei ausländischen Investoren könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass etwaige kriminelle Intentionen bei der Erstellung österreichischer Bilanzen im Spiel sein könnten. Um dieser falschen Außendarstellung vehement entgegen zu wirken, sollte der objektive Tatbestand des § 163a StGB klar definiert werden. Ziel sollte es sein, nicht jeden Fehler zu ahnden. Strafrechtich relevant sollten nur jene unrichtigen Darstellungen sein, die geeignet sind, einen schwerwiegenden Schaden für Investoren und Gläubiger herbeizuführen.

Darüber hinaus könnte die „Erheblichkeit" der urnrichtigen Darstellung über die Definition der „Wesentlichkeit" im Sinne des § 189a Z 10 UGB in der Fassung BGBL I Nr 22/2015 genauer präzisiert werden. Gemäß § 189a Z 10 UGB ist die Wesentlichkeit von der Größe oder der spezifischen Eigenschaft des Postens oder der Fehlerhaftigkeit der Angabe abhängig. Ein anderer Ansatz wäre es beispielsweise auch, die „Erheblichkeit" der unrichtigen Darstellung in Relation zum Umsatz und zur Bilanzsumme des Unternehmens zu sehen.

§ 163a (4) Die Unrichtigkeit einer Darstellung ist erheblich, wenn sie wesentlich im Sinne des § 189a Z 10 UGB in der jeweils geltenden Fassung und geeignet ist, einen schwerwiegenden Schaden für Investoren und Gläubiger herbeizuführen.

3.2. Zum Täterkreis

§ 163a StGB definiert den Täterkreis als einen Entscheidungsträger (iSd § 2 Abs. 1 VbVG) eines in § 163c angeführten Verbandes oder sonst eine im Auftrag eines Entscheidungsträgers handelnde Person. Insbesondere die Formulierung „sonst im Auftrag eines Entscheidungsträgers" ist aus unserer Sicht zu ungenau definiert und könnte mitunter zu weit ausgelegt werden. Damit wäre die Gefahr verbunden, den Täterkreis ausufern zu lassen. Hier muss unseres Erachtens eine klare Abgrenzung erfolgen, dass nicht jeder Mitarbeiter, der beispielsweise mit der Erstellung der Bilanz oder der Veröffentlichung von Bilanzzahlen betraut ist, Gefahr läuft, wegen eines Bilanzstrafdeliktes belangt zu werden.

4. Zur Tätigen Reue

Gemäß § 163d StGB soll nach § 163a StGB nicht zu bestrafen sein, wer freiwillig die falschen Angaben richtig stellt oder die unvollständigen Angaben nachträgt. Unseres Erachtens sollte die Tätige Reue im Sinne des § 163d StGB dahingehend erweitert werden, dass auch nicht nach den §§ 163a und 163b bestraft werden sollte, wer vor rechtskräftiger Feststellung durch einen Bescheid (nach § 5 Abs 2 RL-KG) die falschen Angaben richtig stellt oder die unvollständigen Angaben nachträgt.

Zusammenfassend ersuchen wir unsere Anmerkungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 / Bilanzstrafrecht zu berücksichtigen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

PORR AG